



HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Änderung des Hessischen Landtagswahlgesetzes

A. Problem

Im Ergebnis der am 28. Oktober 2018 stattgefundenen Wahl zum 20. Hessischen Landtag kam es zu 27 Überhang- und Ausgleichsmandaten. Damit vergrößerte sich der Landtag in absoluten Zahlen von 110 auf 137 Abgeordnete. Ursprünglich sollen 110 Abgeordnete in den Hessischen Landtag gewählt werden – davon sollen gem. § 6 Landtagswahlgesetz 55 Abgeordnete über Direktmandate und 55 über die „Liste“ gewählt werden. Durch die aktuell 137 Abgeordneten gibt es 27 zusätzliche Mandate und damit rund 20 % mehr Abgeordnete im Landtag als gesetzlich ursprünglich vorgesehen. Die Überhangmandate entstehen dabei durch das System der personalisierten Verhältniswahl, wenn eine Partei mehr Direktmandate erhält, als ihr nach dem Verhältnis der Zweitstimmen zustehen würden. Diese Überhangmandate machen einen Ausgleich erforderlich, um den Zweitstimmenproporz herzustellen, sodass sie Ausgleichsmandate nach sich ziehen. Die derzeitige Größe des Landtages stellt ein Kostenproblem dar und bringt ebenso einen gravierenden Verlust an Arbeitsfähigkeit mit sich. Ausschüsse werden immer größer, konzentrierte Sachdebatten treten hinter der Profilierung zurück. Gebäude werden zu klein und die Verwaltung stößt an ihre Grenzen, wenn immer mehr Abgeordnete und Mitarbeiter untergebracht und Räume ausgestattet und verwaltet werden müssen. Weder Verwaltung noch Wähler oder Parteien können die künftige Größe des Landtages prognostizieren. Dem Bürger ist es darüber hinaus nicht vermittelbar, warum 137 Abgeordnete die Aufgaben erledigen, die ebenso gut von 110 Abgeordneten erledigt werden können oder müssen – wie im Gesetz normiert. Entsprechend gering ist auch die Akzeptanz hinsichtlich der aktuellen Größe des Hessischen Landtages in der Bevölkerung.

B. Lösung

Der Hessische Landtag verabschiedet einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landtagswahlgesetzes, nach dem das System der personalisierten Verhältniswahl beibehalten wird. Dieses System hat sich bewährt, ist den Wählerinnen und Wählern vertraut und stößt auf einen breiten politischen Konsens. Die Entstehung von Überhangmandaten in diesem System sollte jedoch möglichst vermieden werden, um den Aufwuchs der Sitzzahl gering zu halten. Dies wird erreicht, indem das Verhältnis von Listen- und Direktmandaten zugunsten der Listenmandate verändert wird: die Zahl der Wahlkreise wird von 55 auf 45 verringert und 65 anstatt 55 Abgeordnete sollen über die „Liste“, somit über die Zweitstimmen, in den Landtag einziehen. Damit wird ein übergroßer Landtag infolge von Überhang- und Ausgleichsmandaten vermieden. Diese Neuordnung des Wahlrechts würde zu einer erheblichen Verbesserung der jetzigen Situation führen, sowohl finanziell als auch in der praktischen Umsetzbarkeit von Plenar- und Ausschusssitzungen und deren Organisation.

C. Befristung

Das Gesetz gilt unbefristet.

D. Alternativen

Die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage könnte in Zukunft dazu führen, dass es weiterhin zu einem übergroßen und in seiner Größe unvorhersehbaren Landtag kommen könnte. Der Spielraum für eine Verkleinerung des Parlaments innerhalb des bewährten personalisierten Verhältniswahlrechts ist begrenzt. Die Sitzverteilung im Landtag muss dabei dem Zweitstimmenergebnis der Parteien nach einer Wahl entsprechen. Mit der Erststimme wird lediglich über die personelle Zusammensetzung des Landtags bestimmt. Der Zweitstimmenproporz darf daher nicht verzerrt werden. Möglichkeiten sind die Durchbre-

chung des Personalprinzips, wonach jeder Wahlkreis durch einen direkt gewählten Abgeordneten vertreten wird oder die Verringerung der Zahl der Wahlkreise. Eine Reduzierung der Zahl der Direktmandate führt wegen der Verringerung des Risikos der Entstehung von Überhangmandaten dazu, dass deutlich weniger Überhang- und damit auch weniger Ausgleichsmandate notwendig werden. Darüber hinaus behält jeder Wahlkreis einen Abgeordneten im Landtag.

E. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen entstehen in Form von Kosten für die Software des Landeswahlleiters zur IT-unterstützten Ermittlung des Wahlergebnisses, das durch die Änderung des Landtagswahlgesetzes an das neue Verfahren der Mandatszuteilung angepasst werden muss. Darüber hinaus entsteht zu einem späteren Zeitpunkt ein Erfüllungsaufwand durch die Notwendigkeit des Neuzuschnitts von Wahlkreisen.

Da jedoch durch die Neuregelung mit einer erheblichen Verringerung der Gesamtzahl der Sitze im Vergleich zum aktuellen Rechtszustand zu rechnen ist, fallen zukünftig weniger Kosten nach dem Abgeordnetengesetz für die Amtsausstattung, Abgeordnetenentschädigung und Versorgungsansprüche weiterer Abgeordneter an.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Landtagswahlgesetzes**

Vom

Artikel 1

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I 2006 S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6
Wahlssystem

Fünfundvierzig Abgeordnete werden in Wahlkreisen und fünfundsechzig Abgeordnete aus Landeslisten gewählt.

2. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

§ 7
Wahlkreise und Wahlbezirke

(1) Für die Landtagswahl wird das Land Hessen in 45 Wahlkreise eingeteilt; bei der Wahlkreiseinteilung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise so weit wie möglich entsprechen; beträgt die Abweichung mehr als 25 Prozent ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.
2. Die Wahlkreise sollen im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein.
3. Die Wahlkreise sollen nach Möglichkeit jeweils ein zusammenhängendes Gebiet bilden sowie die Grenzen der Landkreise und der Gemeinden berücksichtigen.

Für die Bevölkerungszahlen sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten Zahlen der Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz im Land Hessen haben, maßgeblich; § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) (Weggefallen).

**Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Tag des Inkrafttretens ist im Gesetz und Verordnungsblatt des Landes Hessen bekannt zu machen.

Begründung

Allgemeiner Teil

Das erklärte Ziel ist, den Hessischen Landtag zukünftig wieder möglichst auf die gesetzlich festgelegte Größe von 110 Abgeordneten zu begrenzen. Deshalb soll eine Senkung der Anzahl der Wahlkreise erfolgen. Dadurch bleibt sichergestellt, dass jeder Wahlkreis durch einen direkt gewählten Abgeordneten im Hessischen Landtag vertreten ist, aber die Wahrscheinlichkeit von Überhang- und Ausgleichsmandaten erheblich gesenkt wird. Es soll daher in Hessen zukünftig 45 Wahlkreise geben. Dies bedeutet, dass es bei 45 Wahlkreisen in Hessen und einer gesetzlichen Größe von 110 Abgeordneten 45 Direktmandate geben wird und 65 Mandate über die Listen. Dabei ist eine möglichst geringe Abweichung der Größe der Wahlkreise in Hessen anzustreben, damit gewährleistet ist, dass die Gleichheit des Stimmrechts besteht.

Eine solche Neuordnung des Wahlrechts in Form einer Senkung der Anzahl der Wahlkreise würde zu einer erheblichen Verbesserung der jetzigen Situation führen, da die derzeitige Größe des Landtages sowohl ein Kostenproblem darstellt als auch einen gravierenden Verlust an Arbeitsfähigkeit mit sich bringt. Ausschüsse werden immer größer, konzentrierte Sachdebatten treten hinter der Profilierung zurück. Gebäude werden zu klein und die Verwaltung stößt an ihre Grenzen, wenn immer mehr Abgeordnete und Mitarbeiter untergebracht und Räume ausgestattet und verwaltet werden müssen. Weder Verwaltung noch Wähler oder Parteien können die künftige Größe des Landtages prognostizieren. Dem Bürger ist es darüber hinaus nicht vermittelbar, warum die gleichen Aufgaben ebenso gut von 110 Abgeordneten erledigt werden können oder müssen. Entsprechend gering ist die Akzeptanz hinsichtlich der aktuellen Größe des Hessischen Landtages. Eine Verringerung der Wahlkreise und damit der Zahl der Direktmandate würde somit in Zukunft eine geringere Gesamtzahl von Abgeordneten nach sich ziehen. Auch mit 45 anstatt 55 Wahlkreisen und damit 45 anstatt 55 direkt gewählten Abgeordneten kann eine Repräsentation in der Fläche und Bürgernähe gewährleistet werden. Ein Demokratiedefizit ist nicht ersichtlich.

In der Folge ist § 7 Abs. 2 LWG, der auf eine Anlage hinsichtlich des Zuschnitts der Wahlkreise verweist, aufzuheben, damit es nicht zu einer Diskrepanz zwischen den in der bisherigen Anlage 1 beschriebenen 55 Wahlkreisen und der vorgeschlagenen Implementierung von nun 45 Wahlkreisen als neue gesetzliche Regelung kommt.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Landtagswahlgesetzes)

Zu Nr.1

Es wird die Zahl der Abgeordneten aus Wahlkreisen von 55 auf 45 verringert und die Zahl der Abgeordneten, die über die Landeslisten in den Landtag kommen, von 55 auf 65 erhöht. Durch die Änderungen wird das Verhältnis von Listen- zu Direktmandaten von aktuell bei Einhaltung der Sollgröße 50:50 auf etwa 60:40 verändert. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit der Entstehung von Überhangmandaten deutlich reduziert.

Zu Nr.2

Die Zahl der Wahlkreise wird in der Folge von 55 auf 45 reduziert.

Zu Nr. 3

Der vorliegende Gesetzentwurf befasst sich zunächst mit dem „Ob“ (kleinere Anzahl der Wahlkreise sowie das veränderte Verhältnis von Direkt- zu Listenmandaten), nicht mit dem „Wie“ einer Neuordnung der Wahlkreise, also dem konkreten Zuschnitt der Wahlkreise. § 7 Abs. 2 LWG in der aktuellen Fassung verweist auf die Anlage 1, welche den konkreten Zuschnitt der einzelnen Wahlkreise beschreibt. Der Hessische Landtag hat mit seiner letzten größeren Änderung des Landtagswahlgesetzes gemäß § 7 Abs. 4 die Einsetzung einer Wahlkreiskommission beschlossen, die Vorschläge für die Wahlkreiseinteilung vorlegen soll. Folglich wäre es sinnvoll und aus Respekt gegenüber der Wahlkreiskommission auch geboten, die Wahlkreiskommission erneut zu beteiligen. Für die endgültige Implementierung der Änderung der Zahl der Wahlkreise und damit für die Änderung der Anzahl der Direktmandate muss in einem weiteren Schritt ein neuer Zuschnitt in der Anlage des Landtagswahlgesetzes bestimmt werden. Bis dahin ist die Anlage zu § 7 Abs. 2 LWG aufzuheben, mithin ist § 7 Abs. 2 LWG zunächst als weggefallen zu ändern.

Zu Art. 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.